

BVGer D-6667/2015 vom 14. Februar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6667_2015

FR: TAF D-6667/2015 du 14 février 2017

IT: TAF D-6667/2015 del 14 febbraio 2017

Regeste

Asylwiderruf

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das AsylG durch das SEM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können im Anwendungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 3.1

Das SEM stützte die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und den Widerruf des Asyls in der angefochtenen Verfügung auf die Feststellung, der Beschwerdeführer sei im Zeitraum zwischen dem 27. Januar und dem 25. Februar 2012 in seinen Heimatstaat gereist, wo er sich einen irakischen Reisepass beschafft habe. Demgegenüber ging die Vorinstanz nicht auf die Frage ein, ob der Beschwerdeführer, dessen Asylgründe auf Ereignisse zur Zeit des ehemaligen irakischen Regimes unter Saddam Hussein zurückgehen, angesichts der seither eingetretenen Veränderungen der Situation im Irak zum heutigen Zeitpunkt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nach wie vor erfülle beziehungsweise ob eine Aberkennung gemäss Art. 1 C Ziff. 5 FK in Frage komme.

E. 3.2

Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und das Asyl widerrufen, wenn Gründe nach Art. 1 C Ziff. 1 6 FK vorliegen. Art. 1 C FK nennt verschiedene Beendigungsklauseln betreffend den Flüchtlingsstatus. Demnach fällt eine Person unter anderem nicht mehr unter die Bestimmungen der FK und endet ihr

Flüchtlingsstatus, wenn sie sich freiwillig wieder unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gestellt hat (Art. 1 C Ziff. 1 FK). Dies erfordert das kumulative Vorliegen dreier Voraussetzungen: Die betroffene Person muss freiwillig in Kontakt mit ihrem Heimatland getreten sein in der Absicht, von ihrem Heimatland Schutz in Anspruch zu nehmen, und dieser muss ihr tatsächlich gewährt worden sein (vgl. BVGE 2010/17 E. 5.1.1).

E. 3.3

Heimatreisen von Flüchtlingen müssen nach ständiger schweizerischer Rechtspraxis restriktiv beurteilt werden. Grundsätzlich stellt der Umstand, dass sich jemand zurück in den Verfolgerstaat begibt, ein starkes Indiz dafür dar, dass die frühere Verfolgungssituation oder die Furcht vor Verfolgung nicht mehr bestehen. Trotzdem dürfen eine Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und ein Widerruf des Asyls erst dann ausgesprochen werden, wenn die erwähnten drei Voraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt sind. Entfällt eines dieser drei Kriterien, ist von der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und vom Widerruf des Asyls abzusehen (BVGE 2010/17 E. 5.1.2).

E. 4.1

Im vorliegenden Fall ist zunächst festzustellen, dass wesentliche Indizien vorhanden sind, die ausreichend Grund zur Annahme bieten, der Beschwerdeführer sei im Zeitraum zwischen dem 27. Januar und dem 25. Februar 2012 den Daten seiner Flugreisen von Stuttgart nach Istanbul und zurück tatsächlich in seinen Heimatstaat, den Irak, gereist. Gemäss vorliegenden Erkenntnissen erfordern sowohl der Antrag auf die Ausstellung eines irakischen Reisepasses als auch dessen Abholung bei der zuständigen Botschaft (sofern der Antragsteller im Ausland lebt) oder bei der betreffenden Amtsstelle im Irak die persönliche Anwesenheit des Antragstellers, dessen Identität durch einen Abgleich der Fingerabdrücke auf Übereinstimmung kontrolliert wird (vgl. Landinfo/Norwegisches Aussenministerium, Iraq: Travel documents and other identity documents, 16. Dezember 2015, S. 7 ff., <http://www.landinfo.no/asset/3369/1/3369_1.pdf>, abgerufen am 19. Januar 2017). Eine Vertretung durch eine Drittperson ist nach diesen Informationen nicht zulässig. Selbst Personen, die etwa aus Altersgründen nicht mehr ausreichend beweglich sind, müssen demnach jedenfalls bei der Antragstellung persönlich anwesend sein, bevor sie mit der nachfolgenden Abholung des Dokuments eine Drittperson betrauen können (ebd., S. 10 f.). Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, er habe den Reisepass durch einen entsprechenden Antrag bei einer diplomatischen Vertretung des Iraks im Ausland erlangt, sondern durch seinen Bruder bei der zuständigen Behörde im Irak selbst. Er selbst habe von der Beantragung und Ausstellung des Reisepasses nicht einmal gewusst, bevor ihm durch den Bruder eine Kopie des Dokuments überreicht worden sei. Diese Angaben sind nicht mit den erwähnten Voraussetzungen zur Erlangung eines irakischen Reisepasses vereinbar. Zwar wurde durch den Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren ausserdem behauptet, sein Bruder habe den Reisepass bei der zuständigen Behördenstelle durch die Bezahlung einer Bestechungssumme erlangt. Jedoch ist festzustellen, dass der Reisepass am 20. Februar 2012 in Bagdad ausgestellt wurde, mithin fünf Tage vor der Rückreise des Beschwerdeführers über Stuttgart in die Schweiz. Nach eigenen Angaben will er sich seit dem 27. Januar 2012 zum Zweck eines Familientreffens in der Türkei aufgehalten haben. Jedoch ist es als unglaublich zu bezeichnen, dass der Bruder den Reisepass am oder nach dem 20. Februar 2012 gegen Bestechung und ohne Wissen des Beschwerdeführers bei der zuständigen Behörde in Bagdad erlangte, um das Dokument schliesslich erst kurz vor der

Rückreise, die am 25. Februar 2012 erfolgte, dem Beschwerdeführer zu überreichen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer zum fraglichen Zeitpunkt im Irak aufhielt und den Reisepass selbst erlangte. Die Beschwerdeschrift enthält keine Argumente, die dieser Einschätzung entgegenstehen könnten. Insbesondere ist nicht zu erkennen, weshalb der Beschwerdeführer, der nach Istanbul zu reisen vermochte, sich jedenfalls in Begleitung von Familienangehörigen nicht auch in den Irak hätte begeben und bei der für die Ausstellung des Reisepasses zuständigen Behörde in Bagdad hätte vorsprechen können. Weiter ist die Behauptung in der Beschwerdeschrift offensichtlich haltlos, die entsprechenden Flugtickets würden nicht nur die Reise des Beschwerdeführers nach Istanbul belegen, sondern auch dessen ausschliesslichen Aufenthalt in der Türkei.

E. 4.2

Jedoch vermag sich die Frage zu stellen, ob im vorliegenden Fall die Kriterien der Freiwilligkeit des Kontakts mit dem Heimatstaat und die Absicht, von diesem Land Schutz in Anspruch zu nehmen, gegeben sind.

E. 4.2.1

Beides setzt voraus, dass der Beschwerdeführer fähig ist, die rechtlichen Folgen seines Handelns zu erkennen. Die damit verbundene Frage der Handlungsfähigkeit ist nach den einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften zu beurteilen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 3 E. 2b). Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist (Art. 13 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]). Urteilsfähig ist, wem nicht - unter anderem - infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 ZGB). Urteilsfähigkeit setzt mit anderen Worten die Fähigkeit voraus, den Sinn und Nutzen sowie die Wirkungen eines bestimmten Verhaltens einsehen und abwägen zu können (hierzu und zum Folgenden Margrith Bigler-Eggenberger/Roland Fankhauser, in: Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch, 5. Aufl., Basel 2014, Art. 16 ZGB, N 2 ff., mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Weiter ist die Fähigkeit erforderlich, gemäss der Einsicht und nach freiem Willen handeln zu können. Die Fähigkeit vernunftgemässen Handelns wird als nicht bestehend vermutet, wenn bestimmte Zustände gegeben sind, die nach der Lebenserfahrung oder medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnis eine für das Rechtsleben genügende Einsicht, Vernunft oder Widerstandskraft gegen allfälligen Druck von innen (etwa seelische Erregbarkeit oder Krankheit) oder von aussen (Dritteinflüsse) zu verhindern geeignet sind.

E. 4.2.2

Im vorliegenden Fall wurde im vorinstanzlichen Verfahren mit Eingabe vom 3. Januar 2013 unter anderem geltend gemacht, der Beschwerdeführer leide seit einem Autounfall am 10. Dezember 1998 an irreversiblen Hirnverletzungen und daraus resultierenden Wahnvorstellungen. Die Folgen dieser Hirnverletzung würden eine regelmässige medikamentöse Behandlung bedingen. Verursacht durch die Wahnvorstellungen habe der Beschwerdeführer im April 2001 bei erheblich eingeschränkter Zurechnungsfähigkeit einen vollendeten Tötungsversuch begangen. Seit dem Unfall sei der Beschwerdeführer nicht mehr in der Lage, ein völlig eigenverantwortliches und auf Einsicht beruhendes Leben zu führen. Ohne Begleitung und Betreuung sei er auch nicht in der Lage, die rechtlichen Konsequenzen eines allfälligen Fehlverhaltens abzuschätzen. So sei er aus gesundheitlichen Gründen auch nicht in der Lage, Behördengänge alleine zu besorgen. Auch könne er die

möglichen rechtlichen Konsequenzen eines allfälligen Besitzes eines irakischen Reisepasses nicht erfassen. Ein Bewusstsein für eine wissentliche und willentliche Kontaktnahme mit heimatlichen Behörden und eine entsprechende Unterschutzstellung seien aufgrund der Hirnverletzung auszuschliessen.

E. 4.2.3

Aus den mit der Eingabe vom 3. Januar 2013 eingereichten Beweismitteln geht unter anderem Folgendes hervor: Gemäss einer Verfügung des Departements des Innern des Kantons Solothurn vom 10. Januar 2012 betreffend die bedingte Entlassung des Beschwerdeführers aus einer stationären Massnahme nach Art. 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) erlitt der Beschwerdeführer im Dezember 1998 durch einen Verkehrsunfall schwere Verletzungen, darunter ein schweres Schädel-Hirn-Trauma, infolgedessen er mehrere Wochen im Koma lag. Am 18. April 2001 verletzte er in einem Spital einen ihm bekannten Psychologen der Rehabilitationsabteilung mit einem Taschenmesser. Aufgrund dessen wurde er durch das Kriminalgericht des Kantons Solothurn am 11. Februar 2004 wegen versuchter vorsätzlicher Tötung (Art. 64 Abs. 1 StGB) zu einer Gefängnisstrafe von zwanzig Monaten verurteilt. Dabei diagnostizierten insgesamt drei forensisch-psychiatrische Einschätzungen eine organische wahnhaftige Störung (gemäss Klassifikation ICD-10: F06.2), die einen direkten Zusammenhang mit der erlittenen schweren Verletzung des Gehirns im Rahmen des Verkehrsunfalls vom Dezember 1998 habe. Neben der wahnhaften organischen Entwicklung seien nach dem Unfall auch leichte bis mittelschwere neuropsychologische Defizite bestehen geblieben. Durch die regelmässige Verabreichung eines Neuroleptikums in Form einer Depotmedikation könne der Beschwerdeführer sein Leben deliktfrei gestalten. Er gehe einer Beschäftigung in der Werkstätte C._____ der Stiftung D._____ nach, wenn auch wenig motiviert und mit geringer Arbeitsleistung. Es sei ihm bisher nicht möglich gewesen, die vereinbarten Zeiten einzuhalten, und seine Präsenzzeiten lägen weit unter den verabredeten 50 Prozent. Er beziehe eine Rente der Invalidenversicherung in der Höhe von 100 Prozent. Nach den heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen werde der Beschwerdeführer die benötigten Medikamente ein Leben lang einnehmen müssen. Zu einem späteren Zeitpunkt könne sich auch die Prüfung von vormundschaftlichen Massnahmen aufdrängen.

E. 4.2.4

Angesichts dieser Informationen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers erscheint es als offensichtlich, dass seine Urteilsfähigkeit nicht ohne weiteres als vollständig gegeben erachtet werden kann. Allerdings ist festzuhalten, dass das Vorhandensein der Urteilsfähigkeit nicht leichthin verneint werden darf. Die Relativität der Urteilsfähigkeit kann es ausserdem selbst Personen, die in ihrer verstandesgemässen Einsicht stark eingeschränkt sind, erlauben, gewisse rechtserhebliche Handlungen zu verstehen und somit rechtsgültig zu handeln (vgl. Bigler-Eggenberger/Fankhauser, a.a.O., Art. 16, N 2, 5 f.). Mit anderen Worten ist gegebenenfalls danach zu fragen, in welchem Ausmass die Urteilsfähigkeit einer Person hinsichtlich eines bestimmten Rechtsakts und im Zeitpunkt der Vornahme vorhanden war (ebd., N 34).

E. 4.2.5

In der angefochtenen Verfügung wurde zwar bei der Wiedergabe des Sachverhalts erwähnt, dass der Beschwerdeführer mit der Eingabe vom 3. Januar 2013 durch seine

Rechtsvertreterin geltend gemacht hatte, er leide infolge eines Schädel-Hirn-Traumas an bleibenden gesundheitlichen Schäden und könne deshalb nicht aus eigenem Antrieb einen irakischen Reisepass erlangt haben. Jedoch wurde dieser Gesichtspunkt bei der konkreten Beurteilung in keiner Weise gewürdigt und entsprechend auch nicht bei der Begründung der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und des Asylwiderrufs berücksichtigt. Angesichts der Offenkundigkeit der gesundheitlichen Problematik und ihrer möglichen Auswirkungen auf die Frage der Urteilsfähigkeit des Beschwerdeführers ist dieser Mangel nicht nachvollziehbar. Dies gilt auch für den Umstand, dass durch das BFM beziehungsweise das SEM im vorinstanzlichen Verfahren - das wohlgemerkt fast drei Jahre dauerte keine näheren medizinischen Abklärungen veranlasst wurden, welche eine Beurteilung der Urteilsfähigkeit des Beschwerdeführers bezüglich der relevanten Rechtsfragen (Freiwilligkeit des Kontakts mit dem Heimatstaat und Absicht der Inanspruchnahme von Schutz durch diesen Staat) zum fraglichen Zeitpunkt in rechtsgenügender Weise ermöglichen würden.

E. 4.3

Somit ist festzustellen, dass der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht ausreichend und vollständig abgeklärt wurde und bei der Beurteilung, ob Gründe für eine Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und den Widerruf des Asyls gegeben sind, nicht alle relevanten Aspekte berücksichtigt wurden. Das SEM ist daher aufzufordern, die entsprechenden Massnahmen durchzuführen und gestützt auf deren Ergebnisse neu zu entscheiden. Dabei werden insbesondere medizinische Abklärungen zu treffen sein, welche eine Einschätzung der Urteilsfähigkeit des Beschwerdeführers im Sinne der vorangehenden Erwägungen für den relevanten Zeitraum zwischen dem 27. Januar und dem 25. Februar 2012 ermöglichen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 17. September 2015 beantragt wird, und die Sache ist zur vollständigen Abklärung des Sachverhalts und zur erneuten Beurteilung an das SEM zurückzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG). Der mit Zahlung vom 30. Oktober 2015 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

E. 6.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Der Beschwerdeführer hat keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand für die Beschwerdeführung zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 13 VGKE) ist die Parteientschädigung aufgrund der Akten daher auf Fr. 1'000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das SEM zu entrichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.